

GHZ Friedrichshafen

Studium für beruflich Qualifizierte

Rechtliche Rahmenbedingungen

Beratungsgespräch - Eignungstest

Politische Grundlagen

- Lissabon-Prozess (04/1997) - Grundlagen zur Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen im Hochschulbereich
- Bologna-Prozess (06/1999) – u.a. Vergabe von ECTS-Punkten (European Credit Transfer System). Punkte können auch außerhalb der Hochschule erworben werden, z.B. durch L³, Berufsausbildung und Berufsausübung
- Kopenhagen-Prozess (11/02) - Entwicklung eines Leistungspunktesystems für die berufliche Aus- und Weiterbildung (ECVET)

Umsetzung

- Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) - acht Referenzniveaus, die die gesamte Bandbreite von Qualifikationen der allgemeinen, beruflichen und akademischen Aus- und Weiterbildung abbilden (Europäische Kommission, 2008, S. 3 ff). Wichtig für die Aufnahme eines berufs begleitenden Bachelor Studiums als Einstieg in die akademische Bildung ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach den jeweils geltenden Gesetzen und Bestimmungen (hier LHG BW, § 59).
- Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) – dt. Entsprechung des EQR
- Landeshochschulgesetz (LHG) § 59
- Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – (BerufszVO)

Hochschulzugangsberechtigung

- Meistern und Absolventen adäquater beruflicher Weiterbildungen steht der allgemeine Hochschulzugang offen (LHG BW 2005, § 59). Was eine solche Weiterbildung ist, regelt das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung oder eine andere öffentlich-rechtliche Verordnung.
- Sonstige beruflich Qualifizierte mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildungsdauer können eine fachgebundene Zugangsberechtigung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Eignungsprüfung ist eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung. Bei beiden Zugangswegen ist ein Beratungsgespräch an der Hochschule obligatorisch (LHG BW, 2005, § 59).

Hochschulzugangsberechtigung

- Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und das Beratungsgespräch sind die Hochschulen.
- Über die Durchführung des Beratungsgesprächs wird eine Bescheinigung erstellt. Das Beratungsgespräch dient der frühzeitigen und umfassenden Information über Inhalte, Gliederung und Anforderungen des Studiums.
- Die rechtzeitige und umfassende Beratung und die anschließende Studienplanung sind wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Studienaufnahme

Beratungsgespräch

- Das Beratungsgespräch wird an den Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen bescheinigen auch die Teilnahme. Die Bescheinigung wird von anderen baden-württembergischen Hochschulen anerkannt.
- Das Beratungsgespräch dient der frühzeitigen und umfassenden Beratung über Inhalte, Anforderungen und Aufbau eines Studiums. Dabei sollen die Hochschulen auch auf die Anforderungen im angestrebten Studiengang eingehen. Die rechtzeitige Information und die darauf aufbauende Vorbereitung sind wesentliche Voraussetzungen für den späteren Studienerfolg. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufnahme eines Studiums einen einschneidenden beruflichen oder fachlichen Wechsel im Lebenslauf bedeutet.

Eignungsprüfung

- Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten:
 - - eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz, 120 Minuten);
 - - eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache, 120 Minuten);
 - - eine fachspezifische Aufsichtsarbeit (studiengangrelevante Kenntnisse z.B. in Mathematik, 120-180 Minuten).
- Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Möglicher Prüfungsstoff sind Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen, zum schriftlichen Prüfungsteil sowie praktische Fähigkeiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Hochschulen, beispielsweise im Beratungsgespräch .

Anrechnungsverfahren beruflicher Kenntnisse

- Berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 32, Absatz 4, Landeshochschulgesetz (LHG-BW, 2005) auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt sind,
- Gleichwertigkeit zwischen den anzurechnenden Kenntnissen und den Studien- und Prüfungskompetenzen gegeben ist, und
- das Akkreditierungsverfahren des Studiengangs die Anrechnungskriterien überprüft hat.
- Berufliche Kenntnisse dürfen höchstens 50% des Umfangs des Hochschulstudiums ersetzen. (KMK, 2002, S. 2, LHG-BW, 2005, § 59)
- Die Prüfungen und die Anrechnung werden durch die Hochschule vorgenommen, die auch festlegt, unter welchen Voraussetzungen und im welchem Umfang die beruflichen Kenntnisse angerechnet werden können.

Externenprüfung

- Einige Bundesländer ermöglichen Personen, die außerhalb der Hochschule stehen, den Erwerb eines Hochschulgrades, z.B. Bachelor of Arts. Die Personen besuchen eine akademische Weiterbildung in einem Weiterbildungsinstitut und legen dann an einer Hochschule ihre Prüfung ab. Das Land Baden-Württemberg regelt im § 33, Landeshochschulgesetz, Externenprüfung den Zugang und die Prüfungsmodalitäten.

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulzugang/>

<http://www.dqr.de/index.php>

Kontakt

Zentrum für Wissenstransfer der PH Schwäbisch Gmünd

www.zwph.de

07171 / 983-475